

Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.06.2022

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11130

Berichterstattung: Abg. Uwe Schwarz (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/11130 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11130

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur
Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs
des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „und erbringen die Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

-²Diese sind auch zuständig für die Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII.“

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur
Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs
des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

0/1. In der Überschrift des Zweiten Teils und in der Überschrift des Ersten Kapitels im Zweiten Teil werden jeweils nach dem Wort „Zuständigkeit“ ein Komma und die Worte „Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII“ eingefügt.

1. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 3 a Abs. 1 Satz 2)
2. **wird gestrichen**

2/1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

**„§ 3 a
Zuständige Träger des Sofortzuschlags
nach § 145 SGB XII**

(§ 145 Abs. 4 SGB XII)

(1) ¹Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind auch zuständige Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII. ²Sie erbringen auch die Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(2) Örtlich zuständig ist der Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII, der als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Entscheidung über die Bewilligung der in § 145 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 SGB XII genannten Leistung örtlich zuständig ist oder im Fall des § 145 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII örtlich zuständig wäre.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11130

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(3) Im Übrigen finden für die Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII die für die örtlichen Träger der Sozialhilfe geltenden nachfolgenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

3. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „sowie zur Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII“ eingefügt.
4. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe e wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Nach dem Buchstaben e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:
 - „f) der Leistungen nach § 145 SGB XII,“.

3. **wird gestrichen**
4. § 22 Abs. 3 _____ wird wie folgt geändert:
 - a) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.**
 - b) **Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

„²Auf die Aufwendungen für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII findet Absatz 2 keine Anwendung.“
 - c) _____

Artikel 1/1

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Juli 2022 in Kraft.